

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	German International University
Ggf. Standort	Berlin

Studiengang 01	Mechatronics Engineering		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	☒ Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒ Intensiv	☐
	Teilzeit	☐ Joint Degree	☐
	Dual	☐ Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐ Kooperation § 20 MRVO	☒
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☐ weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	September 2019		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	75	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	7	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	keine	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:	2019-2023		

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☒
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Lisa Stemmler
Akkreditierungsbericht vom	18.03.2024

Studiengang 02	Mechatronics Engineering			
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO	☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO	☒
Studiendauer (in Semestern)	3			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☒	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	September 2019			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester ☐	Pro ☒	Jahr
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	4	Pro Semester ☐	Pro ☒	Jahr
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	keine	Pro Semester ☐	Pro ☐	Jahr
* Bezugszeitraum:	WS 2019-22			
Konzeptakkreditierung	☐			
Erstakkreditierung	☒			
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)				

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	5
Mechatronics Engineering (B.Sc.)	5
Mechatronics Engineering (M.Sc.)	6
Kurzprofile der Studiengänge	7
Mechatronics Engineering (B.Sc.)	7
Mechatronics Engineering (M.Sc.)	7
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	9
Mechatronics Engineering (B.Sc.)	9
Mechatronics Engineering (M.Sc.)	9
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	11
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	11
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	12
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	13
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	13
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	14
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	15
8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	15
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	15
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	16
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	16
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	20
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	20
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	24
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	25
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	28
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	30
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	32
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	34
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	36
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	38
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	39
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	40
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	40
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	41
III Begutachtungsverfahren	43
1 Allgemeine Hinweise	43
2 Rechtliche Grundlagen	43
3 Gutachtergremium	43

IV	Datenblatt	45
1	Daten zu den Studiengängen.....	45
1.1	Studiengang 1	45
1.2	Studiengang 2	46
2	Daten zur Akkreditierung.....	47
V	Glossar	48
	Anhang.....	49



Ergebnisse auf einen Blick

Mechatronics Engineering (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium Prüfungssystem):

Die Kleinteiligkeit des Prüfungssystems zur stetigen Überprüfung des Lernfortschritts kann in den Einstiegssemestern des Bachelorstudiengangs noch nachvollzogen werden, jedoch muss im Studienverlauf deutlich die Frequenz der bewerteten Leistungserhebung reduziert und eine stärkere Kompetenzorientierung hergestellt werden.

Mechatronics Engineering (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium Prüfungssystem):

Die Frequenz der bewerteten Leistungserhebung muss im Studienverlauf deutlich reduziert und eine stärkere Kompetenzorientierung hergestellt werden.

Kurzprofile der Studiengänge

Mechatronics Engineering (B.Sc.)

Die German International University in Berlin erhielt ihre staatliche Zulassung als private Universität im April 2019. Forschung und Lehre sind gegliedert in die Fakultäten für Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften sowie Design.

Der Bachelorstudiengang „Mechatronics Engineering“ (B.Sc.) wird an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften angeboten und passt sich in die spezifisch internationale sowie interkulturelle Ausrichtung der Hochschule ein, welche über das Angebot zeitgemäßer Studienprogramme hinaus eine Grundlage für die Zusammenarbeit mit regionalen Partnern und Partnerhochschulen im Ausland schaffen möchte.

Die übergeordneten Ziele des Studienprogramms sind insbesondere die Vermittlung fundierter Kenntnisse der Grundsätze von Mechanik, Elektronik, Steuerungstheorie und Computerprogrammierung, Problemlösungs- und Entscheidungskompetenz, Einblicke in die aktuelle Forschung sowie Vorbereitung auf eine Berufstätigkeit im Ingenieurbereich, bspw. in multidisziplinären Entwurfsteams in der Industrie oder in der Fertigung.

Zielgruppe des Studienprogramms sind vor allem Studierende aus dem Ausland, die eine deutsche Hochschulausbildung in englischer Sprache anstreben. Die Fakultät bietet ein Doppelabschlussprogramm in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsbereich Mechatronics Engineering an der German University in Cairo. Der Studiengang ist gebührenpflichtig.

Mechatronics Engineering (M.Sc.)

Die international sowie interkulturell ausgerichtete German International University in Berlin erhielt ihre staatliche Zulassung als private Universität im April 2019. Die Studienprogramme orientieren sich an den Erfordernissen der deutschen, europäischen und internationalen Arbeitsmärkte. Forschung und Lehre sind gegliedert in die Fakultäten für Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften sowie Design. Der Masterstudiengang „Mechatronics Engineering“ (M.Sc.) wird an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften angeboten und soll ebenso wie der gleichnamige Bachelorstudiengang die Zusammenarbeit mit deutschen Partnern und Partnerhochschulen im Ausland etablieren und festigen.

Die übergeordneten Ziele des Studienprogramms liegen in der Vermittlung eines breiten Wissens sowohl in der Theorie als auch in der Praxis der Mechatronik als interdisziplinärem Gebiet, in interdisziplinärer Forschung und Ergebnisanalyse sowie -kommunikation sowie Teamleitungskompetenz

im Hinblick auf die berufliche Weiterentwicklung in der Industrie, in Forschungszentren sowie im akademischen Bereich.

Zielgruppe des Studienprogramms sind vor allem Studierende aus dem Ausland, die eine deutsche Hochschulausbildung in englischer Sprache anstreben. Die Fakultät bietet ein Doppelabschlussprogramm in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsbereich Mechatronics Engineering an der German University in Cairo. Der Studiengang ist gebührenpflichtig.



Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Mechatronics Engineering (B.Sc.)

Bei der Begutachtung des Studiengangs „Mechatronics Engineering“ (B.Sc.) kommt das Gutachtergremium zu einem positiven Ergebnis.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind fachgerecht und marktorientiert beschrieben; das Curriculum weist hinsichtlich der Ziele eine stringente Ausrichtung auf, wobei insbesondere die fachlichen Grundlagen sowohl in Theorie als auch hinsichtlich deren Anwendung fundiert vermittelt werden.

Insbesondere mit Blick auf das noch junge Alter der Hochschule wird festgestellt, dass die aufgebauten Ressourcen für den Lehrbedarf angemessen sind und konkrete Pläne für eine entsprechende Erweiterung bestehen.

Auch nötige organisatorische Strukturen für verschiedene Studierendenbelange und für eine geeignete Weiterentwicklung des Studiengangs sind vorhanden, wobei stellenweise eine weitere Formalisierung von Prozessen noch in Arbeit ist.

Das optionale Angebot der Double Degree Studienvariante bietet nicht nur den Studierenden eine gute Möglichkeit für Mobilitätswünsche, sondern stellt auch für die Hochschule eine gute Grundlage dar, konsekutiv Studierende von der Partnerhochschule für das Masterprogramm zu gewinnen.

Mechatronics Engineering (M.Sc.)

Der konsekutive Masterstudiengang „Mechatronics Engineering“ (M.Sc.) wird als gelungene Anschlussmöglichkeit für Bachelorabsolvent:innen wahrgenommen, die sich beruflich und/oder wissenschaftlich weiterqualifizieren möchten.

Das Qualifikationsprofil des Masterstudiengangs ist facheinschlägig formuliert und kann durch die vorgesehenen curricularen Inhalte gut erreicht werden. In klarer Abgrenzung zum angebotenen Bachelorprogramm ist der Masterstudiengang gezeichnet von einer hohen Wahlmöglichkeit, die den Studierenden auch einen Kompetenzerwerb an Schnittstellen mit benachbarten Disziplinen im Bereich Engineering ermöglichen.

Insbesondere mit Blick auf das noch junge Alter der Hochschule wird festgestellt, dass die aufgebauten Ressourcen für den Lehrbedarf angemessen sind und konkrete Pläne für eine entsprechende Erweiterung bestehen.

Auch nötige organisatorische Strukturen für verschiedene Studierendenbelange und für eine geeignete Weiterentwicklung des Studiengangs sind vorhanden, wobei stellenweise eine weitere Formalisierung von Prozessen noch in Arbeit ist.

Das optionale Angebot der Double Degree Studienvariante bietet den Studierenden eine gute Möglichkeit für Mobilitätswünsche und betont die internationale Ausrichtung des Studienprogramms.



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Beide begutachteten Studiengänge sind als Vollzeitstudium konzipiert.

Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium umfasst gem. Artikel 3 Study- and Examination Regulation vom 28. November 2023 (im Folgenden SER) 7 Semester mit 210 ECTS-Punkten und für das Masterstudium 3 Semester mit 90 ECTS-Punkten.

Gemäß Artikel 2 der General Study- and Examination Regulations vom 28. November 2023 (im Folgenden GSER) führt der Bachelorstudiengang zu einem ersten, der Masterstudiengang zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Im Bachelorstudiengang wird eine Bachelor-Thesis erstellt, deren Bearbeitungszeitraum 3 Monate umfasst (vgl. Artikel 8 SER). Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden folgende Kompetenzen darstellen (vgl. Artikel 8 SER, deutsche Fassung):

1. nachweisen, dass sie über die neuesten Entwicklungen in ihrem Fachgebiet informiert sind
2. ihre Kenntnisse und Einsichten, unter anderem methodische Fähigkeiten, zur Lösung praktischer Probleme in ihrem Fachgebiet einsetzen
3. eine ausgewogene Bewertung der eigenen Arbeit aus akademischer Sicht, aus praktischer Sicht und aus ethischer Sicht abgeben
4. ihre Ideen und Erkenntnisse einem gemischten Publikum zu vermitteln (schriftlich und bei Bedarf mündlich)
5. selbstständig arbeiten.

Gemäß Artikel 9 SER wird im Masterstudiengang eine Master-Thesis erstellt, deren Bearbeitungszeitraum sechs Monate beträgt. In der Modulbeschreibung sind die Qualifikationsziele wie folgt beschrieben: „(...) During the thesis period the student will develop deeper knowledge and understanding. He/she will be able to independently demonstrate their abilities to formulate an

engineering-based study, select relevant literature, apply diverse techniques and methodologies, conduct analysis, assess and introduce solutions to the research problem under study. (...).“

Gemäß Artikel 3 SER ist der Masterstudiengang konsekutiv konzipiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Zulassungsordnung formuliert.

Für die Zulassung zu einem Bachelorstudiengang wird neben einem (in- oder ausländischen) Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife englische Sprachkenntnisse (Niveau B2 GER oder Bestehen der GIU Englisch Aufnahmeprüfung oder Erreichen einer Mindestpunktzahl von 6,5 in der IELTS-Prüfung oder einer Mindestpunktzahl von 86 in der TOEFL-iBT-Prüfung) vorausgesetzt. Der Nachweis von Deutschkenntnissen ist nicht erforderlich. Ausländische Zertifikate müssen den Vorschriften der „Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen“ entsprechen.

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein fachlich korrespondierender Bachelorabschluss einer international anerkannten Hochschule oder eines akkreditierten Bachelorstudiengangs mit einem Notendurchschnitt (GPA) von mindestens 3,0 (Deutsche Notenskala). Zudem ist in Abschnitt II der Zulassungsordnung Folgendes geregelt: „Der Bachelor-Abschluss muss der fachlichen Ausrichtung des jeweiligen Masterstudiengangs entsprechen (im Zweifel entscheidet das Zulassungsbüro) und mindestens 210 ECTS umfassen (bei Management mindestens 180 ECTS). Eine Zulassung zum Masterstudiengang kann bedingt erfolgen, falls die Zahl der im Bachelorstudiengang erworbenen ECTS unterschritten ist. In diesem Fall erstellt das Advising Committee der jeweiligen Fakultät einen individuellen Stundenplan, damit die Bewerberin / der Bewerber sowohl ggf. noch fehlende Kompetenzen als auch die erforderliche Gesamtzahl von 300 ECTS (gemäß Bologna-Prozess) erwerben kann.“

Es werden zudem die gleichen sprachlichen Voraussetzungen wie zur Aufnahme des Bachelorstudiengangs vorausgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs wird gemäß Artikel 1 GSER der Bachelorgrad mit der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen, nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs wird der Mastergrad mit der Abschlussbezeichnung „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

Zu beiden begutachteten Studiengängen liegt das Diploma Supplement in englischer Fassung vor und gibt über das dem Abschluss zugrundeliegende jeweilige Studium Auskunft. Dabei wird die aktuelle, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Vorlage verwendet. Die Ausstellung des Diploma Supplements ist in Artikel 19 GSER ist verankert. Auf Wunsch kann nach Aussage der Hochschule auch eine deutsche Fassung des Diploma Supplements ausgestellt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang umfasst 39 Module einschließlich „Bachelor Thesis and Seminar“ und Praktikumsmodul. Diese beiden Module umfassen jeweils 15 ECTS-Punkte. Die übrigen Module sind überwiegend mit mindestens 5 ECTS-Punkten kreditiert, einige Module umfassen 4 ECTS-Punkte. Die Module „Critical Thinking and Scientific Research“, „Communication and Presentation Skills“ sowie „Research Paper Writing“ und „Introduction to Management“ umfassen jeweils 2 ECTS-Punkte. In jedem Semester (außer dem 7. Semester mit Praktikum und Abschlussmodul) sind 5 bis 7 Module zu belegen.

Im Masterstudiengang umfasst das Abschlussmodul 30 ECTS-Punkte, die übrigen Module im ersten und zweiten Semester umfassen überwiegend mindestens 5 ECTS-Punkte, je ein Modul umfasst 4 bzw. 2 ECTS-Punkte. In den meisten Semestern werden jeweils 6 Module belegt. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte bis auf konkrete Angaben zu Art, Umfang und Dauer der Prüfungen: Bei den Informationen zu den „Assessments“ werden nicht die tatsächlich zur Anwendung kommenden Prüfungsformate aufgeführt, sondern lediglich Angaben zur Gewichtung und zum allgemeinen Beurteilungssystem gemacht, das aus

Kursarbeiten, veranstaltungsbegleitenden Aufgaben, Prüfungen in der Mitte des Semesters sowie Semesterabschlussprüfungen besteht. Die Art der jeweiligen Prüfung gemäß GSER (mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung, praktische Prüfung, Portfolio-Prüfung einschl. Umfang und Dauer) wird in den Modulbeschreibungen unter „Assessment Methods“ genannt und ergibt unter Berücksichtigung der Angaben zu den Prüfungsformaten in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung angemessenen Auskunft über die erhobenen Leistungen.

Angaben zur Verwendbarkeit der Module werden als Fußnote zu Beginn der einzelnen Modulbeschreibungen gemacht. Häufigkeit und Dauer der Module ergeben sich implizit aus der Angabe, in welchem Semester (Sommer/Winter sowie Fachsemester) das jeweilige Modul absolviert werden soll.

Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen enthält die SSER, die für den Bachelorstudiengang eine detaillierte Liste an Modulen enthält, die Voraussetzung für spätere Module bilden.

Zur Einordnung der individuell erzielten Gesamtleistung ist im Diploma Supplement eine Tabelle mit statistischen Daten gemäß dem aktuellen ECTS-Users' Guide enthalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Module der begutachteten Studiengänge sind mit ECTS-Punkten versehen.

Artikel 2 der GSER definiert, dass einem ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden gleichgesetzt werden.

Artikel 3 der GSER hält fest, dass in einem Vollzeitstudium durchschnittlich 30 ECTS-Punkte pro Semester erbracht werden.

Gem. Artikel 2 GSER wird für einen Masterabschluss unter Einbezug des Bachelorstudiums der Erwerb von 300 ECTS-Punkten vorausgesetzt.

Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt gemäß Artikel 4 SER 12 ECTS-Punkte.

Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt gemäß Artikel 4 SER 30 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen sind in Artikel 17 GSER verankert.

Gemäß Zulassungsordnung können abgeschlossene Studienleistungen anerkannt werden, „wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu denen des ausgewählten Studiengangs bestehen.“ Gemäß GSER heißt es, dass „abgeschlossene Studien(teil)leistungen anerkannt [werden], wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu denen des ausgewählten Studiengangs bestehen (vgl. Abschnitt V der Lissabon-Konvention). Die Universität erkennt die Übertragung von Studienleistungen für Studierenden an, die Module mit einer Note abgeschlossen haben, die mindestens mit einem "C" an der GIU in akzeptablen Studienbereichen vergleichbar ist.“

Artikel 17 GSER legt ebenfalls fest, dass außeruniversitär erworbene Kompetenzen bis zur Hälfte der zu erwerbenden Studienleistungen angerechnet werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die erworbenen Kompetenzen mit den auf der Ebene des Universitätsstudiums erworbenen Kompetenzen vergleichbar sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)

Es besteht ein Doppelabschlussabkommen zwischen der GIU und der German University in Cairo. Da die Studiengänge nicht nach den Kriterien des European Approach begutachtet werden, ist das Kriterium *nicht einschlägig*. Auf das Konzept und die Umsetzung des Double Degree wird insbesondere unter § 12 Abs. 6 „Besonderer Profilanpruch“ eingegangen.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung der Studienprogramme wurden fachwissenschaftliche Anforderungen und hochschulische Strukturen und Gegebenheiten gleichermaßen diskutiert. Eine zentrale Rolle spielte dabei das in den Studiengängen implementierte Prüfungssystem sowie die Funktionsweise hochschulischer Gremien mit Blick auf die fachliche und strukturelle Weiterentwicklung der Studienprogramme.

Auf den Akkreditierungsbericht, der der GIU am 15. Februar 2024 vorgelegt wurde, hat der Fachbereich am 29. Februar 2024 mit einer Stellungnahme und Nachreichungen reagiert. Dies ist in den folgenden Kapiteln dokumentiert und in der Bewertung und Beschlussempfehlung des Gutachtergremiums berücksichtigt.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau [\(§ 11 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Als Zielgruppe der Studienprogramme beschreibt die GIU vor allem Studierende aus dem Ausland, die eine deutsche Hochschulausbildung anstreben. Die Unterrichtssprache ist im gesamten Curriculum Englisch.

Berufsfelder sind laut Selbstbericht für beide Studiengänge in den Bereichen Robotik, autonome Systeme, Regelungstechnik, eingebettete Systeme, Sensorik, cyber-physikalische Systeme und erneuerbaren Energien verortet, wobei insbesondere für Masterabsolvent:innen auch Führungsrollen erreichbar sein sollen.

Zu den Qualifikationszielen im Hinblick auf die Persönlichkeitsentwicklung gehören u.a. die Fähigkeit zur effektiven mündlichen, schriftlichen und grafischen Kommunikation technischer Sachverhalte mit Fachleuten und der Öffentlichkeit; die Fähigkeit, unter Zeitdruck in einem anspruchsvollen Umfeld zu arbeiten; die Fähigkeit zur effektiven Arbeit in multidisziplinären Teams, zum Planen und Verwalten von Aufgaben, Zeit und Ressourcen sowie zu zwischenmenschlicher Interaktion, auch in interkulturellen Kontexten.

Selbstorganisation, Selbstverantwortung und die Entwicklung eines wissenschaftlichen und professionellen Ethos werden vor allem in der Gruppenarbeit und in den speziellen Modulen zum wissenschaftlichen Arbeiten gefördert.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Mechatronics Engineering (B.Sc.)

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs umfassen laut Selbstbericht insbesondere die folgenden Kompetenzen: Die Anwendung von mathematischen, naturwissenschaftlichen, technischen und mechatronischen Kenntnissen, um technische Probleme kreativ und innovativ zu formulieren und zu lösen; die Verbindung von Theorie und Praxis zur Lösung von Problemen in verschiedenen Bereichen der Mechatronik; die Handhabung eines breiten Spektrums an Analysewerkzeugen, Techniken, Geräten und Softwarepaketen des Fachgebiets, auch um die erforderlichen Computerprogramme zu entwickeln; kreatives und innovatives Entwerfen von Komponenten und Systemen, die Computer, Sensoren und Aktoren in mechanische Systeme integrieren, um die gewünschten Anforderungen zu erfüllen; die Durchführung von Experimenten einschließlich Analyse und Interpretation der Ergebnisse; die Fähigkeit, in multikulturellen Teams zu arbeiten sowie das Erörtern eines wissenschaftlichen Problems in einer schriftlichen Arbeit und in einer Präsentation.

Die Ziele sind im Modulkatalog sowie im Diploma Supplement beschrieben und in zusammengefasster Form auf der Webseite der GIU wiedergegeben.

In den ersten drei Semestern zielt das Curriculum in erster Linie auf ein breites und integriertes Wissen und Verständnis der praktischen und wissenschaftlichen Grundlagen in den verschiedenen Bereichen der Mechanik, Mathematik, Informatik und Ingenieurwissenschaften ab, wobei aufeinander aufbauende Kurse sukzessive ein (kritisches) Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Fertigkeiten des jeweiligen Gebietes vertiefen. In weiteren drei Semestern wird dann schrittweise in die einzelnen Spezialbereiche der Mechatronik eingeführt, insbesondere betreffend den Entwurf und die Steuerung komplexer mechatronischer Systeme und deren Komponenten.

Die regelmäßige Arbeit in kleineren Gruppen (bis 25 Personen) und Projekten soll die Kommunikation und Kooperation unter den Studierenden fördern. Das Pflichtpraktikum sowie Gastvorträge und Exkursionen stärken zusätzlich die fachliche Kommunikation und das Selbstverständnis. Gegebenenfalls werden Fallbeispiele herangezogen, um den situativen Rahmen des beruflichen Handelns zu reflektieren und die Bandbreite möglicher Entscheidungen zu vermitteln.

Die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Herangehensweise und Innovation wird im Studium nach Auskunft der Hochschule Schritt für Schritt entwickelt: Die Lehrveranstaltungen zu wissenschaftlicher

Methodik und wissenschaftlichem Arbeiten sowie das Seminar zur Bachelorarbeit bauen aufeinander auf und vermitteln zusammen mit statistischer und quantitativer Analyse das Grundgerüst der Forschungsmethoden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzung des Studiengangs ist in den Modulbeschreibungen und im Diploma Supplement klar beschrieben. Im Internetauftritt der Hochschule ist das Profil des Studiengangs angemessen wiedergegeben.

Das von der GIU beschriebene Qualifikationsprofil von Absolvent:innen ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums stimmig auf die fachlichen Ansprüche ausgerichtet und berücksichtigt sowohl den Aspekt der wissenschaftlichen Befähigung als auch der überfachlichen Persönlichkeitsentwicklung in angemessenem Maße. Dabei ist zum einen das besondere Profilmerkmal der Hochschule, nämlich die internationale und interkulturelle Professoren- und Studierendenschaft, zu erwähnen, aus der ein respektvolles und sensibles Miteinander innerhalb multikultureller Teams entsteht; zum anderen wird die Befähigung zu einer kritischen Denkweise und zu Problemlösungsstrategien hervorgehoben.

Auch die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit ist im Selbstbericht mit plausiblen Arbeitsbereichen belegt und entspricht den allgemeinen Erwartungen an einen mechatronisch ausgerichteten Studiengang auf Bachelorniveau.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mechatronics Engineering (M.Sc.)

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs werden wie folgt beschrieben: Das Identifizieren von Möglichkeiten zur Rationalisierung von Vorgängen oder Arbeitsabläufen durch Automatisierung oder Einbettung in andere Systeme; das Entwerfen und Testen von Prototypen mechatronischer Geräte; Fehlersuche und Unterstützung für verschiedene mechatronische Systeme und Geräte innerhalb des Unternehmens, die Entwicklung computergestützter Systeme und Steuerungen wie z. B. ein Lagerverwaltungssystem (WCS), ERP-Systeme (Enterprise Resource Planning) und verschiedene Sensor- und Steuerungssysteme, die Durchführung von Machbarkeitsstudien, um die potenzielle Investitionsrentabilität (ROI) verschiedener mechatronischer Lösungen zu ermitteln und diese Lösungen erfolgreich zu implementieren; Modellierung, Simulation und Analyse von technischen Systemen. Der Studiengang soll zur Beschäftigung in Positionen befähigen, die die vermittelte

fortgeschrittene Informatikausbildung nutzen, oder zur Teilnahme an Doktorandenprogrammen im Bereich Informatik.

Diese Ziele sind im Modulkatalog sowie im Diploma Supplement beschrieben und in zusammengefasster Form auf der Webseite der GIU wiedergegeben.

Der konsekutive Masterstudiengang baut auf der eher breiten Wissensvermittlung im Bachelorstudium auf und vertieft vor allem die Kenntnisse im Bereich Robotics und Autonome Systeme. Spezialisierungsangebote ermöglichen eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Problemen der Praxis und befähigen dazu, diese mit bestehenden wissenschaftlichen Ansätzen in dem gewählten Schwerpunkt zu lösen. Zugleich werden die Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten weiterentwickelt und es wird zur Reflexion der wissenschaftlichen Ansätze im Zusammenhang mit dem gewählten Schwerpunkt angeregt. Im Seminar des Wahlpflichtbereichs werden erkenntnistheoretische Aspekte reflektiert und auf eine relevante Problemstellung im Rahmen der Masterarbeit angewendet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auch im Masterstudiengang erfolgt die Beschreibung der Qualifikationsziele im Modulhandbuch sowie im Diploma Supplement angemessen und transparent. Das Qualifikationsprofil von Absolvent:innen des Masterstudiengangs entspricht dabei sowohl dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse als auch den Ansprüchen der Fachdisziplin. Dabei sind neben der Festigung von wissenschaftlichen Arbeitsweisen auch Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung, bspw. hinsichtlich Führungskompetenzen, deutlich vom Bachelorniveau abgegrenzt. Dies war nach Einschätzung des Gutachtergremiums jedoch bei der Beschreibung der Lernziele auf Modulebene nicht immer gegeben: sehr häufig wurde von „verstehen“, „erkennen“ und „anwenden“ geredet, was nach Wahrnehmung des Gutachtergremiums eher im Bachelorstudium zu verorten wäre. Gleichwohl wurde nicht bezweifelt, dass im Studiengang fortgeschrittene Kompetenzen durch eine vertiefte Auseinandersetzung mit Themen und Projekten gemäß vorgesehener Lernzieltaxonomie auf Masterebene stattfindet („selbständiges Aneignen“, „kritisch reflektieren“, „Forschungsfragen entwerfen“ etc.). Dies zeigte sich auch hinsichtlich der weiteren Vertiefung von wissenschaftlichen Arbeitsweisen und deren selbständiger Anwendung, die aus den Beschreibungen der einzelnen Module noch wenig sichtbar war. Das Gutachtergremium forderte daher eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen, damit die Befähigung zu einem kreativen, selbständigen und kritischen Umgang mit fachlichen Herausforderungen deutlicher aus dem Curriculum hervorgeht. Dieser Forderung kam die GIU mit einer Überarbeitung des Modulhandbuches nach. Das Gutachtergremium sieht die unter „Learning Outcomes“ vorgenommenen Änderungen als angemessen an, um das Qualifikationsprofil des Studiengangs auch auf Modulebene wiederzugeben und die Anforderungen an wissenschaftliche Arbeitsweisen geeignet aufzugreifen.

Insgesamt zeugt das Qualifikationsprofil von einer angemessenen Anforderung eines sowohl wissensvertiefenden als auch (mittels Wahlpflichtmodulen) -verbreiternden konsekutiven Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Lehr- und Lernformen umfassen Vorlesungen, Tutorien (Übungen) sowie Laborarbeit. In anwendungsorientierten Projekten bearbeiten Kleingruppen komplexe Aufgabenstellungen und gestalten eigenständig weitere Lernprozesse.

Laut Auskunft im Selbstbericht legt der pädagogische Ansatz der Studienprogramme den Schwerpunkt sowohl auf Wissen und Kenntnisse, welche durch intensives Lernen in den Vordergrund gesetzt werden, als auch auf Interaktionen, Teamarbeit und persönliche Betreuung in kleinen Gruppen (max. 25 Teilnehmer). Daher beinhalten alle Module mit Vorlesungen auch Tutorien und/oder praktische Anwendungen, Aufgaben und Projekte. Diese Module kombinieren Wissensvermittlung mit begleitender Einübung bzw. Erprobung.

Den Studienabschlüssen Bachelor of Science und Master of Science liegt gemäß Einschätzung der Hochschule ein forschungsorientiertes Studienprofil zugrunde, geprägt durch die konsekutive Absolvierung von Modulen, die die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten stärken (insbesondere Forschungskompetenzen, Mathematik, Abschlussarbeiten).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Mechatronics Engineering (B.Sc.)

Sachstand

In den ersten Semestern umfasst das Bachelorstudium vor allem Module, die die notwendigen Grundlagen in Informatik und Mathematik legen und anschließend in die Bereiche Mechanik und Elektronik einführen. Danach werden spezialisierte Kurse wie klassische Steuerung, moderne Steuerung und eingebettete Systeme gelehrt.

Parallel zu den fachlichen Modulen werden in entsprechenden Modulen schrittweise die Fähigkeiten zum methodischen und wissenschaftlichen Arbeiten (u.a. numerische Analyse) aufgebaut. In der abschließenden Bachelorarbeit werden die erworbenen fachlichen und wissenschaftlichen Qualifikationen auf ein ausgewähltes Thema angewendet.

Nach aktuellem Studienverlaufsplan ist folgender Aufbau vorgesehen:

Das erste Semester enthält die Module „Introduction to Computer Programming“ (12 ECTS-Punkte), „Engineering Drawing and Design“ (3 ECTS-Punkte), „Mathematics I“ (8 ECTS-Punkte), „Physics I“ (5 ECTS-Punkte) und „Critical Thinking and Scientific Methodology“ (2 ECTS-Punkte).

Im zweiten Semester werden folgende Module belegt: „Data Structures and Algorithms“ (6 ECTS-Punkte), „Mechanics I“ (5 ECTS-Punkte), „Electrical Circuits I“ (5 ECTS-Punkte), „Mathematics II“ (7 ECTS-Punkte), „Digital Logic Design“ (5 ECTS-Punkte) sowie „Communication and Presentation Skills“ (2 ECTS-Punkte).

Das dritte Semester umfasst die Module „Computer Programming Lab“ (5 ECTS-Punkte), „Computer Organization and System Programming“ (4 ECTS-Punkte), „Electrical Circuits II“ (5 ECTS-Punkte), „Strength of Materials I“ (5 ECTS-Punkte), „Mechanics II“ (4 ECTS-Punkte), „Introduction to Materials Engineering“ (5 ECTS-Punkte) sowie „Research Paper Writing“ (2 ECTS-Punkte).

Das vierte Semester enthält die Module „CAD Lab“ (4 ECTS-Punkte), „Engineering Design I“ (6 ECTS-Punkte), „Digital System Design“ (5 ECTS-Punkte), „Control Engineering“ (5 ECTS-Punkte), „Fluid Mechanics“ (5 ECTS-Punkte) sowie „Engineering Thermodynamics“ (5 ECTS-Punkte).

Im fünften Semester werden die Module „Materials Manufacturing Technology“ (4 ECTS-Punkte), „Engineering Design II“ (6 ECTS-Punkte), „Electronic Circuits“ (5 ECTS-Punkte), „Numerical Analysis“ (4 ECTS-Punkte), „Introduction to Management“ (2 ECTS-Punkte) sowie „Mechatronics Engineering“ (9 ECTS-Punkte) belegt.

Das sechste Semester enthält die Module „Machine Design“ (4 ECTS-Punkte), „Power Electronics“ (5 ECTS-Punkte), „Electric Machines“ (4 ECTS-Punkte), „Industrial Automation“ (4 ECTS-Punkte), „Modern Control Engineering“ (4 ECTS-Punkte), „Pneumatic and Hydraulic Control“ (4 ECTS-Punkte) sowie „Mechatronics Lab“ (5 ECTS-Punkte).

Im siebten und letzten Bachelorsemester ist (neben Bachelor-Thesis und Seminar) verpflichtend ein Praktikum von mindestens zwölf Wochen vorgesehen, wofür 15 ECTS-Punkte angerechnet werden. Voraussetzung ist eine Ansprechperson in der betreffenden Organisation sowie die fachliche Eignung des Praktikums. Für die Rahmenbedingungen wurde sowohl eine allgemeine Praktikumsrichtlinie der GIU als auch eine Handreichung speziell für das Praktikum im Studiengang „Mechatronics Engineering“ (B.Sc.) vorgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der grundständige Bachelorstudiengang ist hinsichtlich seines Titels, seiner Abschlussbezeichnung sowie seiner definierten Qualifikationsziele stringent aufgebaut. Die Lerninhalte sind nach Einschätzung des Gutachtergremiums breit angelegt und zeugen von einer fundierten Grundlagenvermittlung in den wichtigsten Bereichen der Mechatronik wie auch in der Heranführung an wissenschaftliche Methoden. Die Modulbeschreibungen geben einen detaillierten Einblick in die Lehrinhalte und weisen auch für die Studierenden wichtige Informationen zum Studienverlauf aus. In Bezug auf die betonte internationale Ausrichtung der GIU und ihrer Studienprogramme ist lediglich aufgefallen, dass sich diese wenig in den Studieninhalten zu manifestieren scheint. Während zwar Ingenieurwissenschaftliche Inhalte grundsätzlich global sind, wurde im Gespräch von Exkursionen, Veranstaltungen, Wettbewerben etc. berichtet und auch erwähnt, dass im Rahmen von Projekten durchaus auf Besonderheiten im internationalen Raum eingegangen wird. Das Gutachtergremium regt daher (auch für andere Studiengänge der GIU, einschließlich den konsekutiven Masterstudiengang) an, das internationale Profil auch im Curriculum anzubinden.

Im siebten Semester ist ein zwölfwöchiges Industriepraktikum vorgesehen, das den Studierenden einerseits einen guten Einblick in die Berufspraxis bietet und andererseits wertvolle Kontakte herstellen kann. Bei der Auswahl eines geeigneten Praktikumsplatzes helfen die bestehenden Richtlinien zu den Rahmenbedingungen, während gleichzeitig Freiraum bei der genauen Ausrichtung gewährleistet ist. Mit 15 ECTS-Punkten wird die Praxiserfahrung angemessen auf das Bachelorstudium angerechnet.

In Bezug auf die Vorbereitung des Praxiseinsatzes aber auch auf mögliche berufliche Anschlussoptionen ging aus dem Gespräch mit den Studierenden der Wunsch hervor, ihre deutschen Sprachkenntnisse im Rahmen des Studiengangs und mit besonderem Fokus auf technische Terminologien festigen zu können. Das Gutachtergremium hält diesen Wunsch für sehr nachvollziehbar und möchte empfehlen, ein entsprechendes Angebot (bspw. als Wahlpflichtmodul) zu schaffen.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind dem Studiengang angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Studiengang sollte ein Angebot geschaffen werden, deutsche Sprachkenntnisse mit technischem Fokus zu erwerben.

Mechatronics Engineering (M.Sc.)

Sachstand

Das dreisemestriges Masterstudium umfasst die Module „Robotics“, „Advanced Mechatronics Engineering“, „Sensor Technology“, „Legislation, Contracts and Engineering Ethics“, „Autonomous Systems“ und „Project Management“. Darüber hinaus sind sechs Wahlpflichtmodule („Electives“) zu belegen, die auch den Erwerb von Kenntnissen in weiteren Vertiefungsgebieten ermöglichen. Das letzte Semester ist für die Bearbeitung der Master-Thesis vorbehalten.

Auch der Masterstudiengang beinhaltet Module mit Vorlesungen und Tutorien, in denen praktische Anwendungen, Aufgaben und Projekte meist gemeinsam bewältigt werden. Besonderer Wert wird laut Selbstbericht auf die wissenschaftliche Kommunikation gelegt: Die Themen und die Bearbeitung der Master-Thesis werden im Kontext der aktuellen Forschung betreut und die Studierenden erhalten mehrfach Gelegenheit, den Fortschritt ihrer Arbeit zu präsentieren und zu reflektieren. Nach Möglichkeit sollen Forschungsaktivitäten im Rahmen der Master-Thesis auch zu wissenschaftlichen Publikationen beitragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der konsekutive Masterstudiengang setzt geeignet auf die im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen auf und ist von einer (mit sechs zu belegenden Wahlpflichtmodulen) hohen Wahlmöglichkeit gezeichnet. Dies wird grundsätzlich sehr positiv wahrgenommen, zumal alle nötigen Grundlagenkenntnisse vorhanden sind und mittels Pflichtmodulen weiter vertieft werden. Studierende können im Masterstudium ihre individuellen Interessen vertiefen bzw. haben die Möglichkeit, ihre Kenntnisse auch in der fachlichen Breite zu erweitern. Aufgefallen ist zunächst, dass im Modulhandbuch zehn Wahlpflichtmodule angegeben sind, die nicht alle in jedem Semester angeboten werden. Auf die Frage, inwiefern die gewünschte Wahlmöglichkeit dennoch gewährleistet wird, haben die Studiengangsverantwortlichen auf ein zusätzliches Angebot verwiesen, welches je nach aktuellen Verfügbarkeiten aus benachbarten Programmen importiert wird. Das Gutachtergremium kam daher zu dem Schluss, dass aus Gründen der Transparenz stets eine vollständige und aktuelle Liste an Wahlpflichtmodulen zugänglich gemacht werden muss. Auch über dieses zusätzliche Angebot hinaus wurde im Gespräch von der Möglichkeit berichtet, dass Studierende Module aus anderen Studienprogrammen als Wahlpflichtmodul beantragen können, sofern die fachliche Sinnhaftigkeit, die Verfügbarkeit und eventuelle Modulvoraussetzungen gegeben sind. Diese Flexibilität wird als Bereicherung wahrgenommen. In ihrer Stellungnahme erläutert die GIU, dass die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule stets zum kommenden Semester aktualisiert wird, um auch Module zu neu entstehenden Themen aufnehmen zu können. Die Liste umfasst Angebote aus dem Bereich Mechatronics Engineering, aber auch Angebote aus den Masterstudienprogrammen Media Engineering and Technology sowie Information Engineering and Technology (soweit diese von den Voraussetzungen her

für Mechatronics-Studierende geöffnet werden). Die vollständige Liste der jeweils wählbaren Wahlpflichtmodule wird immer zum Ende des vorhergehenden Semesters auf dem Portal der GIU hinterlegt, so dass die Studierenden (a) das aktuelle Angebot und die Modulbeschreibungen einsehen und (b) ihre Wahlentscheidung bzw. Präferenz bis zu einem bestimmten Termin eintragen können. Auf dieser Basis erfolgt die Einschreibung in die Module (bei Kapazitätsüberschreitung werden zweite oder dritte Präferenzen berücksichtigt, in Ausnahmefällen ggf. Rücksprache gehalten). Dieses Vorgehen schafft auch nach Einschätzung des Gutachtergremiums eine angemessene Transparenz bei der Belegung der Wahlpflichtmodule.

Das bereits für den Bachelorstudiengang empfohlene Angebot zum Erwerb deutscher Sprachkenntnisse mit besonderem Fokus auf technische Terminologien sieht das Gutachtergremium auch für den Masterstudiengang als sinnvoll und empfiehlt ein entsprechendes Angebot in den Wahlpflichtbereich zu integrieren. Auch die Anregung, das internationale Profil der Hochschule auch in den Lehrinhalten sichtbar zu reflektieren, bezieht sich gleichermaßen auf den Masterstudiengang.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind dem Studiengang angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

-

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Studiengang sollte ein Angebot geschaffen werden, deutsche Sprachkenntnisse mit technischem Fokus zu erwerben.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Da die Studierenden nach Auskunft der Hochschule selbst in der Regel aus Kulturkreisen außerhalb von Europa kommen, ist den Angaben zufolge das Studium in Berlin bereits ein wesentlicher Meilenstein der studentischen Mobilität. Zusätzlich wird die Mobilität durch die strategische Kooperation mit der German University in Cairo gefördert, die ein fast identisches Curriculum bei vergleichbaren Qualifikationszielen anbietet. Ein Austausch ist ab dem zweiten Semester möglich, und es besteht ein gemeinsames Abkommen, das bei einem insgesamt dreisemestrigen Aufenthalt an der GUC einen Doppelabschluss ermöglicht (entsprechend auch für GUC-Studierende; siehe insbesondere Kap. 2.2.7 Besonderer Profilanspruch).

Im Zuge der Bewerbung für das Masterstudium wird individuell geprüft, inwieweit ein vorliegender Bachelorabschluss von außerhalb der GIU die erforderlichen Studienleistungen enthält, die Voraussetzung für das konsekutiv angelegte Masterstudium sind. Ggf. erfolgt die Einschreibung unter der Auflage, bestimmte Module nachzuholen oder entsprechende Prüfungen abzulegen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei der Bewertung der Optionen für studentische Mobilität folgt das Gutachtergremium auch auf Basis des Gesprächs mit den Studierenden der Argumentation der Hochschule. Dementsprechend ist bei der internationalen Studierendenschaft ein eher geringer Bedarf an Mobilität im Studium zu beobachten; gleichzeitig bietet das Kooperationsabkommen mit der Partnerhochschule in Ägypten bereits für beide Studiengänge eine sehr strukturierte Möglichkeit, einen Auslandsaufenthalt in den Studienverlauf zu integrieren. Darüber hinaus sind nach Aussage der Hochschulleitung erste Kontakte mit weiteren ausländischen Hochschulen (bspw. in der Türkei und in Tunesien) hergestellt.

Das Studierendensekretariat umfasst auch ein International Office, welches sich zwar überwiegend mit der hohen Anzahl an Incomings befasst, sich aber auch für Outgoings zuständig zeichnet. Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen sind in der Allgemeinen Studienordnung verankert.

Ein weiterer Aspekt, der in Bezug auf Mobilitätsfragen relevant ist und im Gespräch mit den Lehrenden angebracht wurde, ist die Möglichkeit auf Mobilität innerhalb von Deutschland. Beispielhaft wurden Projekt- und Abschlussarbeiten im Rahmen des Bachelorstudiengangs mit den Universitäten in Ulm und Stuttgart genannt. Das Gutachtergremium hält den Plan der GIU, Kontakte dieser Art weiter auszubauen, für sehr gut geeignet, den Wünschen der Studierenden entgegenzukommen.

Zur stetigen Weiterentwicklung der Programme wird angeregt, in den Studiengängen ein explizites Mobilitätsfenster auszuweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Um alle Module gemäß Regelstudienzeit anzubieten, ist für die Studiengänge in „Mechatronics Engineering“ (B.Sc., M.Sc.) gemäß Auskunft und Tabelle im Selbstbericht ein Lehrdeputat von jährlich 102 SWS erforderlich. Dabei weist die Hochschule darauf hin, dass die Grundlagenmodule des

begutachteten Bachelorstudiengangs sowie Wahlpflichtmodule des begutachteten Masterstudiengangs weitgehend in Synergie mit den Studiengängen „Media Engineering & Technology“ (B.Sc., M.Sc.) bzw. „Information Engineering & Technology“ (B.Sc., M.Sc.) angeboten werde. Die Module zur Herausbildung grundlegender wissenschaftlicher Fähigkeiten werden universitätsweit für alle Studiengänge angeboten.

Hauptamtlich sind im Studiengang derzeit sechs Professoren und ein Lehrbeauftragter mit folgenden Denominationen vertreten: Engineering Mechanics, Robotics and Mechatronics, Computer Architecture and Engineering, Computer Networks, Distributed Systems, Data Science and Data Engineering, Mathematics and Actuarial Science. An der ingenieurwissenschaftlichen Fakultät sind im Dezember 2023 zudem folgende Professuren ausgeschrieben: Electrical Engineering, Visual Computing und Software Engineering.

Die Berechnungen der Hochschule ergeben in der Zusammenschau aller jährlich zu lehrenden Module mit professoralem Anteil, dass die derzeit aktiven hauptamtlich Lehrenden bereits 53% des Curriculums im Bachelorprogramm bzw. 60% im Masterprogramm abdecken. Sobald die derzeit ausgeschriebenen Stellen besetzt sind, erhöht sich dieser Anteil auf 72% (Bachelor) bzw. 73% (Master). Der Selbstbericht enthält auch eine Aufstellung darüber, welche Personen auch in anderen Studienprogrammen Lehrverpflichtungen haben; dabei werden gemäß Selbstauskunft bei der Übernahme von Modulen in „Mechatronics Engineering“ die Kapazitätsgrenzen der hauptamtlich Lehrenden nicht überschritten.

Ein Teil der Module wird durch Lehrbeauftragte abgedeckt, die in der Regel promoviert sein müssen. Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und Teaching Assistants (Tutor:innen) werden bevorzugt eingestellt, wenn sie auch eine Weiterqualifizierung im Rahmen eines postgradualen Studiums anstreben.

Die Maßnahmen zur Weiterqualifizierung für derzeitige bzw. zukünftige Professor:innen an der GIU beinhalten gemäß Selbstbericht insbesondere folgende Themenbereiche und Einzelmaßnahmen (die mit dem Aufwuchs der Hochschule noch erweitert werden sollen):

Workshops zu Professor:innen als Führungskräfte (jährlich), ein Führungskräftecoaching für Erstberufene, Studiengangsleitungen und Dekan:innen (fortlaufend), den fachübergreifenden Austausch zu Ergebnissen der Evaluation durch Studierende einschließlich individueller Reflexion (derzeit einmal pro Semester), die Teilnahme an Führungskräfte trainings und -programmen, die von deutschen Institutionen wie dem Berliner Zentrum für Hochschullehre, der Berlin Leadership Academy (BLA) oder dem Deutschen Hochschulverband angeboten werden, sowie der Aufbau eines Mentoring-Programms für Nachwuchswissenschaftler:innen. Einmal pro Semester findet eine fachübergreifende Reflexion und Evaluation der eigenen Lehrmethoden und -materialien statt. Gefördert wird die Teilnahme an Weiterbildungen und Seminaren im Bereich der innovativen Lehrmethoden und -

technologien, die von deutschen Institutionen wie dem Hochschulforum Digitalisierung (HFD), der deutschen Gesellschaft für Hochschuldidaktik (dghd) oder dem Berliner Zentrum für Hochschullehre angeboten werden. Einmal pro Semester findet ein fachübergreifender Austausch zur Betreuung von Abschlussarbeiten statt. Genannt werden zudem der Austausch mit erfahrenen Lehrenden und Expert:innen auf nationaler und internationaler Ebene durch Kooperationen, Gastdozenturen oder Konferenzteilnahmen sowie die Teilnahme an Schulungen und Workshops zur Förderung von interkultureller Kompetenz. Die Forschungsagenda beinhaltet Reviews und Diskussionen mit Fachkolleg:innen der Partneruniversitäten im Hinblick auf Clusterbildung und kooperative Forschung. Auch im Bereich von Drittmittelakquise und Forschungs Kooperationen wird die Teilnahme an Weiterbildungen und Seminaren unterstützt.

Die Weiterbildungsangebote für Lehrassistent:innen bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter:innen umfassen derzeit folgende Maßnahmen: Den fachübergreifenden Austausch zur Qualität der Lehre anhand von Beispielen aus dem laufenden Semester, Schulung und Coaching durch Professor:innen am jeweiligen Fachbereich und Coachings im Hinblick auf Kontakte zu forschungsrelevanten Institutionen und den Aufbau eines wissenschaftlichen Netzwerks.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Selbstbericht sind ausführliche Angaben in Form einer Lehrverflechtungsmatrix sowie eine Übersicht über die angebotenen Module und deren personelle Besetzung im SoSe 22 und WiSe 22/23 für beide Studiengänge vorgelegt. Daraus geht einerseits hervor, dass sich die personelle Ausstattung stetig weiterentwickelt; andererseits kann die Angabe bestätigt werden, dass bereits ohne Einbezug der derzeit ausgeschriebenen Professuren über die Hälfte der Module durch hauptamtliches Lehrpersonal der GIU getragen wird. Langfristig wäre eine Verstetigung der Lehraufträge sowie die ausgewählte Einbindung von Lehraufträgen aus der einschlägigen Industrie nach Ermessen des Gutachtergremiums wünschenswert.

Synergien mit benachbarten Studiengängen werden in der Lehrübersicht ebenfalls transparent abgebildet. Diese sind besonders im Bereich Engineering, aber auch punktuell in der Betriebswirtschaft sowie bei der Vermittlung fachübergreifender Kompetenzen zu beobachten.

Ebenfalls geht aus den Fachprofilen der Professor:innen sowie der Lehrbeauftragten eine angemessene Qualifikation hervor. Übungen und Labore werden darüber hinaus von Teaching Assistants betreut, die auf Basis sehr guter akademischer Leistungen in ihrem Studium ausgewählt werden.

Die vorgelegte Berufsordnung belegt ein angemessenes Auswahlssystem und auch die beschriebenen Maßnahmen zur Weiterqualifizierung des Lehrpersonals lassen auf eine angemessene Weiterentwicklung in didaktischer Sicht schließen.

Zusammenfassend kann das Gutachtergremium eine angemessene personelle Ausstattung für den Lehrbedarf beider Studiengänge bestätigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Langfristig sollten eingebundene Lehraufträge verstetigt sowie ggf. die ausgewählte Einbindung von Lehraufträgen aus der einschlägigen Industrie etabliert werden.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die GIU nutzt den Campus Am Borsigturm 162, 13507 Berlin, der sich im Besitz der German University in Cairo befindet. Das Hauptgebäude umfasst sieben Stockwerke mit einer Gesamtnutzfläche von ca. 7000 qm. Der aktuelle Campus kann ca. 1000 Studierende aufnehmen, und bietet zudem noch erhebliche Raumreserven. Nutzungsbereit sind 4 Vorlesungsräume, 16 Seminarräume, 2 Prüfungssäle, sowie eine Reihe von spezialisierten Laboren, Studios und Werkstätten. Den Studierenden stehen ein PC-Pool sowie mehrere Lernräume zur Verfügung.

Für Forschung und Lehre gibt es folgende Labore:

- Software und Anwendungen
- Internet of things
- Virtual Reality
- Big Data Analysis
- Cyber-Physical Systems (CPS)
- Pneumatics & Hydraulics
- CNC
- Physics
- Electrical Engineering

Eine Reihe von Laboren werden auch im Rahmen von Lehrveranstaltungen genutzt, die meisten für Forschung, auch interdisziplinär im Rahmen der ingenieurwissenschaftlichen Fakultät.

Den Studiengängen steht das allgemeine administrative, technische und sonstige Personal der GIU zur Verfügung, um die notwendigen Services wie Studierendensekretariat, Bibliothek, User-Support

usw. zu erbringen. Den Laborverantwortlichen steht, insbesondere für die Aufrechterhaltung der kommunikations- und informationstechnischen Infrastruktur, auch der IT-Support zur Verfügung.

Der elektronische Zugang zu Literatur ist bei einigen Verlagen vollständig online möglich, bei anderen gibt es lizenzrechtliche Einschränkungen auf die IT-Infrastruktur am Campus. Alle Lehrveranstaltungen werden durch ein Content Management System unterstützt, das die Bereitstellung von Lehrmaterialien sowie die Kommunikation Lehrenden und Lernenden ermöglicht (z.B. Aktualisierung von Terminen, Rückmeldung von Studierenden usw.). Bei Bedarf können z.B. Vorlesungen oder Betreuungsgespräche online abgehalten werden. Zusätzlich steht den Studierenden das elektronische Studentenverwaltungssystem zur Verfügung.

Die Einwerbung von Forschungs- bzw. Drittmitteln ist beabsichtigt, die dem Ausbau der sächlichen und auch personellen Ressourcen zugutekommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Begehung vor Ort wurden die bestehenden Labore und Räumlichkeiten einschließlich der vorhandenen Ausstattung begutachtet. Dabei stellt das Gutachtergremium fest, dass für den Grundbedarf in den Studiengängen Ressourcen in angemessenem Umfang bereitstehen. Dass zukünftig mit steigenden Studierendenzahlen gerechnet wird, sieht das Gutachtergremium dahingehend als unproblematisch, da eine bedarfsorientierte Erweiterung der sächlichen Ressourcen von der Hochschulleitung und der Studiengangsleitung überzeugend geplant wird.

Dem Einsatz der Studierenden in den Laboren geht nach Auskunft der Lehrenden eine Einführungsveranstaltung voraus, bei der insbesondere Sicherheitsaspekte erläutert werden. Die Arbeit in den Laboren findet in rotierenden Kleingruppen statt und wird überwiegend von Teaching Assistants betreut, die von der GIU selbst als Wissenschaftliche Mitarbeiter:innen definiert werden, die die Lehre in Tutorien oder Laboren unterstützen. Ein Masterabschluss oder ein herausragender Bachelorabschluss sei dazu erforderlich.

Das bestehende administrative und technische Personal (einschließlich IT-Support) wird als angemessen bewertet, um in Belangen der Studiengänge zu unterstützen und den Studierenden auch bei Problemen über das Studium hinaus (Fragen zu Versicherung, Unterkunft etc.) Hilfestellung leisten zu können.

Die Nutzung des Campus selbst basiert auf der strategischen Kooperationsvereinbarung mit der German University in Cairo, wobei zwischen den Kooperationspartnern diesbezüglich eine Nutzungsvereinbarung unterzeichnet wurde. Diese ist befristet bis September 2025 und enthält keine Angaben zu Folgevereinbarungen. Auch wenn das Gutachtergremium grundsätzlich keinen Zweifel an einer langfristigen Beständigkeit der Kooperation hat, forderte das Gremium, die Vereinbarung dahingehend anzupassen, dass alle Studierenden auch bei Kündigung der Nutzungsvereinbarung

ein ordnungsgemäßer Studienabschluss zugesichert wird. Die GIU hat mit ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht auch die Folgevereinbarung (ab Oktober 2025) vorgelegt, in der der folgende Passus ergänzt wurde: „In dem Fall, dass die Nutzungsvereinbarung nicht verlängert wird, behält die Vereinbarung von der Sache her ihre Gültigkeit, bis alle eingeschriebenen Haupthörerinnen und Haupthörer der GIU ihren jeweils angestrebten akademischen Abschluss erreicht haben.“ Das Gremium hält diese Lösung für zielführend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Das Prüfungssystem umfasst verschiedene Komponenten, die den unterschiedlichen Qualifikationszielen Rechnung tragen sollen:

- Eine Kursarbeit, die Hausarbeiten, Seminare, Projekte und Präsentationen (mündlich) umfasst und ggf. auch im Team erbracht werden kann;
- Quiz: eine kurze Prüfung (ggf. auch „pop-up“) oder ein computergestützter Test, der je nach Kursanforderungen der Überprüfung von Wissenserwerb dient.
- Eine Prüfung in der Mitte des Semesters (Zwischenprüfung), die etwa die Hälfte des Kursmaterials abdeckt und in den Entwurfsprojekten einen fachüblichen Zwischenstand abbildet.
- Fachprüfung am Ende des Semesters, die in den letzten beiden Wochen des Semesters abzulegen ist.

Die Prüfungen sind jeweils auf das betreffende Modul bezogen und sollen auch im Verlauf des Semesters die Bewertung des Erwerbs unterschiedlicher Kompetenzen und somit auch eine zeitnahe Rückmeldung des (kollektiven) Leistungsvermögens und des Lernfortschritts ermöglichen.

Die Hochschule geht in ihrem Selbstbericht darauf ein, dass ihr Prüfungssystem von der Maßgabe der Musterrechtsverordnung insofern abweicht, als in den hier begutachteten Studiengängen in der Regel pro Modul zum Abschluss und auch semesterbegleitend mehrere Leistungsnachweise erwartet werden (können). Ursächlich dafür seien die verschiedenen zu erwerbenden Kompetenzen, die auf den Ebenen Theorie, Forschung, technische Beherrschung, praktische Gestaltung und soziale Interaktion angesiedelt sind und deren Kombination das Profil der GIU und ihrer Absolvent:innen darstellt. Dabei werden genannt: Wissenschaftliche Ausrichtung, Fertigkeiten (Handhabung von

Software-Werkzeugen, immaterielle Materialbearbeitung), Problemlösungsfähigkeiten, soziale Kompetenzen. Darüber hinaus spielen nach Auskunft der Hochschule kulturelle Aspekte eine Rolle, da insbesondere bei den internationalen Studierenden ein starkes Interesse an der frühen Rückmeldung über den Erfolg bestehe und eine entsprechende Prüfungsdichte wesentlich der Motivation und auch der Einhaltung der Regelstudienzeit diene.

Insgesamt gibt es sechs Prüfungszeiträume pro Jahr: In jedem Semester werden die Zwischenprüfungen nach sechs Vorlesungswochen innerhalb von 7 bis 10 Tagen abgehalten, und die Abschlussprüfungen erstrecken sich über ca. 3 Wochen am Semesterende (mit 1 Woche Abstand zum Vorlesungsende). Jeweils in der Woche vor Vorlesungsbeginn (und ggf. noch in der ersten Vorlesungswoche) besteht die Möglichkeit zu Nachholprüfungen.

Die Lehrenden selbst haben Zugang zu statistischen Auswertungen, um die Ergebnisse, die Signifikanz der Leistungsmessung und damit auch die Angemessenheit der Prüfungsformen zu überprüfen. Modulabschluss- und -zwischenprüfungen werden zudem innerhalb der Fakultät durch regelmäßiges Peer-Review überprüft und ggf. diskutiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Sowohl die Module des Bachelor- als auch des Masterstudiengangs sehen durchgängig drei bis fünf (vereinzelt mehr) Einzelleistungen vor, die überwiegend auf Basis schriftlicher Wissensabfragen (Quizzes und Klausuren) bestehen. Die Argumentation der Hochschule, den Studierenden dadurch höhere Erfolgschancen zu ermöglichen, da sie einerseits stetiges Feedback auf ihren Kenntnisstand erhalten und andererseits zu dauerhaftem Lernverhalten motiviert werden, steht nach Ansicht des Gremiums jedoch in Konflikt mit einem nach Landesrechtsverordnung geforderten kompetenzorientierten und modulbezogenen Prüfungssystem. Während die Kleinteiligkeit des Prüfungssystems zur stetigen Überprüfung des Lernfortschritts in den Einstiegssemestern des Bachelorstudiengangs noch nachvollzogen werden kann, ist der Fokus der Prüfungen im fortschreitenden Studienverlauf des Bachelorprogramms sowie insbesondere im Masterprogramm dahingehend zu verschieben, dass ein nachhaltiger Kompetenzerwerb sichergestellt werden kann und so die Studierenden zu eigenständigen und reflektierten Nachwuchs-Wissenschaftler:innen befähigt werden. Das Gutachtengremium sieht daher die Notwendigkeit, die Frequenz der Leistungserhebungen bereits im Studienverlauf des Bachelorstudiengangs sowie im Masterstudiengang deutlich zu reduzieren und die Variabilität an Prüfungsformen zugunsten mündlicher Prüfungen, Präsentationen, Hausarbeiten etc. zu erhöhen. Sofern studienbegleitende Lernstandserhebungen von den Studierenden ausdrücklich gewünscht sind, könnten diese auch auf freiwilliger Basis und unbenotet weiterhin angeboten werden.

Hinsichtlich der Angabe zur Dauer einer Prüfung in den Modulbeschreibungen wird für den Bachelorstudiengang festgestellt, dass diese zu ergänzen sind; für den Masterstudiengang sind hingegen

Zeitkorridore (bspw. 60-120 Minuten) angegeben, die zu konkretisieren sind (vgl. auch Prüfbericht, Kapitel 5 „Modularisierung“).

Prüfungsergebnisse werden nach Angaben der Lehrenden als Indikatoren gesehen, eigene Lehrleistungen zu reflektieren und bei auffälligen Gesamtergebnissen nach Ursachen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten zu suchen und diese mit Kolleg:innen zu besprechen.

Besonders aufgefallen sind die Vorkehrungen der Hochschule für ein anonymisiertes Prüfungsmanagementsystem, welches als positiv wahrgenommen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Frequenz der bewerteten Leistungserhebung zur stetigen Überprüfung des Lernfortschritts muss im Studienverlauf deutlich reduziert und eine stärkere Kompetenzorientierung hergestellt werden.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Alle Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden regelmäßig im Winter- oder im Sommersemester angeboten. Diese Taktung des Curriculums ist in den Studienordnungen festgehalten und wird den Studierenden bzw. in Orientierungseinheiten vermittelt. Aktuelle Veränderungen im Wahl(pflicht)bereich werden vor Ende der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters veröffentlicht. Studierenden, die mehr als zwei Module vom Regelstudium abweichen, steht ein individuelles Betreuungsangebot zur Verfügung (Advising), um den Studienplan den Gegebenheiten und den Möglichkeiten des Lernfortschritts individuell anzupassen.

Prüfungen werden zentral für die gesamte Universität organisiert, wodurch Prüfungsüberschneidungen ausgeschlossen werden. In den Zeiträumen von Zwischen- und Abschlussprüfungen finden keine Lehrveranstaltungen statt. Die letzte Woche vor den Abschlussprüfungen ist ebenfalls frei von Lehrveranstaltungen und nur für die Prüfungsvorbereitung oder den Abschluss von Projektarbeiten vorgesehen.

Durch die klare Strukturierung und Abgrenzung der Prüfungszeiträume können sich Studierende außerhalb dieser Zeiten ausschließlich auf die laufenden Lehrveranstaltungen konzentrieren.

Innerhalb eines Prüfungszeitraums (Zwischen- und Abschlussprüfungen) sind maximal sechs Prüfungen abzulegen.

Die Workloaderhebung pro Modul umfasst die Kontaktzeiten, die Bearbeitungszeiten von Kursarbeiten sowie die Prüfungen und deren Vorbereitungszeit. Während die Komponenten hinsichtlich der Arbeitsbelastung durch die Modulbeschreibung und den akademischen Kalender vorgegeben sind, besteht nach Auskunft der Hochschule die größte Varianz im Rahmen der Kursarbeiten: eine Überprüfung und ggf. erforderliche Anpassung der Arbeitsbelastung liegt zunächst im Ermessen der Modulverantwortlichen. Rückmeldung zu systematischen Abweichungen können die Studierenden in das studentische Curriculum-Komitee einbringen.

Alle Module werden durch eine webbasierte Plattform unterstützt, die die Bereitstellung von Lehrmaterialien sowie die Kommunikation zwischen Lehrenden und Lernenden ermöglicht (z.B. Aktualisierung von Terminen, Rückmeldung von Studierenden usw.). Bei Bedarf können z.B. Vorlesungen oder Betreuungsgespräche online abgehalten werden.

Die erste Ansprechperson während des Semesters ist stets der/die das Modul begleitende Teaching Assistant, die bzw. der im Verlauf der Lehrveranstaltung Anliegen der Studierenden aufnehmen und mit der bzw. dem Modulverantwortlichen mögliche Anpassungen besprechen. Anliegen, die über einzelne Lehrveranstaltungen hinausgehen, können ebenso im studentischen Curriculum-Komitee besprochen werden, dem studentische Vertreter:innen sowie mindestens ein:e Professor:in angehören, die die Studiengangleitung vertritt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die von der GIU getroffenen Maßnahmen, um den Studierenden einen planbaren, verlässlichen und überschneidungsfreien Studienverlauf zu ermöglichen, sind nach Wahrnehmung des Gutachtergremiums gut geeignet und gewährleisten die Studierbarkeit innerhalb der veranschlagten Regelstudienzeit.

Die kalkulierten ECTS-Punkte pro Modul sind plausibel und die Erhebung des tatsächlichen Workloads im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation bietet eine gute Grundlage, Auffälligkeiten zu erkennen und bei Bedarf Maßnahmen zu ergreifen.

Hinsichtlich der Prüfungsdichte und der Prüfungsbelastung wird auf das vorherige Kapitel „2.2.5 Prüfungssystem“ verwiesen. Dabei bleibt zu ergänzen, dass die Studierenden sich nicht über eine unverhältnismäßige Prüfungsbelastung beklagen und stattdessen die stetige Erhebung ihres Leistungsstandes selbst für sinnvoll halten.

Dass im Studienverlauf beider begutachteten Studiengänge immer wieder Module eingesetzt werden, die weniger als 5 ECTS-Punkte umfassen, wird zunächst nicht als problematisch bewertet,

zumal stellenweise größere Module ausgleichend wirken und nur in den Semestern 3 und 6 insgesamt sieben Module, ansonsten jeweils fünf oder sechs Module vorgesehen sind.

Als ungewöhnlich wird die Regelung zur „Akademischen Bewährung“ in Artikel 14 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (GSER) wahrgenommen, nach der „Die akademische Bewährung [...] eine Warnung an den Studierenden [ist], dessen akademische Leistungen unter dem von der Universität festgelegten durchschnittlichen Standard liegen (durchschnittlicher deutscher Notendurchschnitt von 3,71 oder mehr). Der/die Studierende/r muss eine akademische Verbesserung nachweisen, um an der Universität bleiben zu können. Studierenden, die in der Bewährungsphase sind, wird der Status "good standing" an der GIU abgesprochen, und die Berechtigung, Stipendien oder andere finanzielle Hilfen in Anspruch zu nehmen, an außeruniversitären Aktivitäten teilzunehmen oder für bestimmte Positionen zu kandidieren, kann eingeschränkt werden[...]“ Grundsätzlich wird gesehen, dass diese Regelung der Sicherstellung der Studierbarkeit und evtl. der Exzellenz dienen soll, und dass die GIU als private Hochschule die Möglichkeit hat, strengere Kriterien zu beschließen. Auch wurde die Ordnung einer Rechtsprüfung unterzogen. Gleichwohl erscheint die Regelung einer Beschneidung der Studienfinanzierung und der Teilnahme an außeruniversitären Aktivitäten recht weitreichend. Das Gutachtergremium regt an zu gegebener Zeit zu überprüfen, inwiefern die Regelung zum Einsatz kommt und ob eine Abmilderung der Sanktionen denkbar wäre.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die begutachteten Studiengänge weisen ein internationales Profil auf, indem vorrangig internationale Studierende angesprochen sowie jegliche Lehre und Beratungen auf Englisch angeboten wird. Unterstützt wird dieses Profil zudem durch die strategische Kooperation mit der German University in Cairo, auf deren Basis Studierende die Möglichkeit haben, einen optionalen Doppelabschluss (Double Degree) zu erwerben.

Dazu unterhalten die GIU und die German University in Cairo eine gemeinsame Kommission („Academic Council“) zur Verwaltung und Entwicklung des Doppelabschlussprogramms, die sich mit allen Fragen von gemeinsamem Interesse befasst, wie folgende Beispiele im Selbstbericht skizzieren:

- Zulassungsverfahren und -voraussetzungen

- Graduierungsverfahren und -voraussetzungen
- Anrechnung von Studienleistungen
- Feedback der Studierenden und Umgang mit Beschwerden
- Integration von Lehre und Forschung (einschließlich gemeinsamer Ressourcen)
- Akademische Qualitätssicherung und Verbesserungsvorschläge
- Curricula-Entwicklung und Akkreditierungsfragen
- Ethische Fragen und akademisches Fehlverhalten
- Bewertung des Programms in Bezug auf akademische Ergebnisse und bereitgestellte Ressourcen.

Die Details zum wechselseitigen Austausch der Studierenden und zur Anerkennung der Studienleistungen sind im Doppelabschlussabkommen zwischen der GIU und der German University in Cairo geregelt. Insbesondere gilt:

- Die Studierenden werden im Rahmen von Orientierungseinheiten sowie durch Benachrichtigungen informiert, die auf die Registrierungsfristen und Konditionen des Doppelabschlussprogramms hinweisen. Die Zulassung erfolgt nach individueller Bewerbung und Prüfung durch die Universität (Notendurchschnitt mindestens 3.0, keine Disziplinareinträge).
- Das erfolgreiche erste Studienjahr an der German University in Cairo ist Voraussetzung für die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung (HZB) an der GIU (oder einer anderen deutschen Universität) im gleichen Fach.
- Für Masterstudiengänge bestimmter Fachrichtungen kann es erforderlich sein, zusätzliche Kurse zu belegen.
- Voraussetzung für den Doppelabschluss ist, dass im Bachelorprogramm mindestens drei Semester und im Masterprogramm mindestens ein Semester an der Partnerhochschule studiert wurde.
- Studierende, die an dem Doppelabschlussprogramm teilnehmen, müssen alle Anforderungen¹ beider Abschlüsse erfüllen, bevor ihnen beide Abschlüsse verliehen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das internationale Profil der GIU und der begutachteten Studiengänge schlägt sich in den begutachteten Studiengängen vorrangig in der international zusammengesetzten Studierendenschaft

¹ Derzeit gilt noch, dass die ägyptischen staatlichen Regelungen eine längere Studiendauer für den B.Sc.-Abschluss vorschreiben. Allerdings hat der Gesetzgeber in Ägypten nach Auskunft der GIU inzwischen zugelassen, die Regelstudienzeit in Zukunft anzugleichen.

sowie der Lehrpersonen und Beratungsstellen nieder. Als Lehr- und Alltagssprache ist dabei Englisch in allen Belangen rund um das Studium vorgesehen und, wie das Gremium vor Ort erfahren hat, auch gelebt.

Es bestehen gute Kontakt- und Beratungsmöglichkeiten sowohl fachlicher Art als auch hinsichtlich der Eingewöhnung im neuen Lebensumfeld. Besonders das System der Teaching Assistants, die in der Regel selbst mit dem Studium erste Erfahrungen als ausländische Studierende in Berlin gemacht haben, bietet ein niederschwelliges und umfangreiches Angebot zur Orientierung neuer Studierender. Außercurriculare Aktivitäten und Exkursionen dienen dabei nicht nur einem guten Zusammenhalt innerhalb der Studierendenkohorte, sondern ermöglichen auch gute Anknüpfungspunkte zu Studierendengruppen anderer Hochschulen sowie wertvolle Einblicke in die deutsche Arbeits- und Studienlandschaft.

Der optionale Double Degree mit der German University in Cairo hat für die Studierenden den Vorteil eines strukturierten Auslandsaufenthalts und ermöglicht es, neben dem deutschen auch gleichzeitig einen internationalen Hochschulabschluss zu erwerben. Für die GIU selbst wird ein Vorteil darin gesehen, Studieninteressierte in Ägypten direkt anzusprechen.

Dass der Studien- und Prüfungsverlauf beider begutachteten Studiengänge nach Angaben der GIU in Anlehnung an die Abläufe der Partneruniversität erfolgt, ist nachvollziehbar. Gleichwohl entsteht aus Sicht der Vertreter:innen des deutschen Hochschulsystems der Eindruck eines stark angeleiteten und insb. engmaschig kontrollierten Studiums, das in seiner Ausprägung als ungewöhnlich wahrgenommen wird (vgl. Kapitel 2.2.5 „Prüfungssystem“). Die Begründung der GIU für das gewählte Modell ist sehr gut nachvollziehbar, gleichwohl wird angeregt, die Entwicklung zu selbständigen, kritisch denkenden und kreativen Absolvent:innen dabei stets im Blick zu behalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Integration von Forschung und Lehre ist nach eigener Aussage ein wesentlicher Pfeiler für die GIU. Dabei verfolgt die Fakultät einen Forschungsplan und alle hauptamtlich Lehrenden sind gehalten, sich in ihrer Forschung weiterzuentwickeln und entsprechend zu veröffentlichen. Dies gilt für Professor:innen und entsprechend auch Lehrende auf Qualifizierungsstellen (Post- und Praedoc,

Assisten:tinnen auf Masterebene). Die Teilnahme an oder die Ausrichtung von Konferenzen/Tagungen/Ausstellungen wird durch die Universität unterstützt (eine Konferenz im Jahr pro Fakultätsmitglied; auch Journalbeiträge werden ggf. finanziell unterstützt).

Der fachliche Diskurs auf nationaler und internationaler Ebene wird besonders in vertiefenden Modulen der Wahlgebiete und bei der Erstellung und Verteidigung von Abschlussarbeiten berücksichtigt. Die Aktualität des Praxisbezugs wird durch eine Vielzahl von Exkursionen unterstützt.

Die ständige Aktualisierung der Diskussion findet laut Selbstbericht Niederschlag auch in der Ausgestaltung der Studiengänge. Die Fakultät richtet zu diesem Zweck das Academic Improvement Committee ein, das die Qualität, Aktualität und Einhaltung von Standards sicherstellt und dabei auch mit externen Experten zusammenarbeitet. Das Curriculum wird so gemäß Auskunft im Selbstbericht regelmäßig entsprechend dem Standort fachlich, inhaltlich, gestalterisch sowie didaktisch-methodisch hinterfragt und bei Bedarf angepasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der Studieninhalte kann zum Begutachtungszeitpunkt für beide Mechatronik-Studiengänge bestätigt werden. Auch zeigt der Blick auf die Qualifikationsprofile der Professor:innen eine hohe Forschungsaktivität, die dem fachwissenschaftlichen Anspruch in der Lehre klar zugutekommt. Die Professor:innen werden ermutigt, die systematische Verzahnung von Forschung und Lehre auch weiterhin auszubauen.

Auf die Frage nach der Mitgliedschaft in Fachnetzwerken wurden im Gespräch mehrere einschlägige Kontakte und Mitgliedschaften genannt; das Gutachtergremium regt hierbei ganz speziell an, sich auch in Richtung des Vereins Deutscher Ingenieure zu orientieren sowie ggf. die Vernetzung mit anderen Berliner Hochschulen auszubauen.

Weiterentwicklungspotenzial wird von den Gutachter:innen bei den Kontakten zur facheinschlägigen Industrie gesehen, die derzeit als eher punktuell mittels Exkursionen und Gastvorträge wahrgenommen werden. So wäre es bspw. denkbar, eine Industrievertretung fest in den Weiterentwicklungsprozess der Studiengänge oder auch in die Lehre einzubinden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg [\(§ 14 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Qualitätssicherung von Studium und Lehre an der GIU misst den Grad der Erfüllung der angestrebten Studienprogrammziele in drei Phasen des studentischen Lebenszyklus‘:

- während ihres Studiums an der GIU, um zufriedenstellende Fortschritte auf dem Weg zum angestrebten Abschluss zu gewährleisten,
- beim Studienabschluss im Hinblick auf Abschlussnote, die Abschlussquote und die Vermittlungsquote,
- nach Abschluss des Studiums für Alumni in den ersten Jahren durch Alumni- und Arbeitgeberbefragungen.

Die Methoden und Instrumente zur Umsetzung des Qualitätsmanagements folgen dem bereits ausgebauten QM-System, einschließlich der dafür erforderlichen IT-Unterstützung. Die Verfahren zur Qualitätssicherung in den Bereichen Kursvorbereitung und -durchführung, Bewertung des Studienfortschritts (pro Kurs/insgesamt), Graduierung und auch nach dem Studienabschluss sind im „Qualitätssicherungskonzept für Lehre und Forschung“ vom 24.04.2023 ausgeführt.

Verantwortlich für die Implementierung ist die Studiengangleitung in Zusammenarbeit mit der fachbereichsübergreifenden QM-Leitung. Auf Vorlage des Academic Improvement Committee kann der Fakultätsrat Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs diskutieren und deren Umsetzung verfolgen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Statistische Erhebungen zu Studienverläufen und -ergebnissen werden von den Lehrenden und der Studiengangleitung genutzt, um Auffälligkeiten zu identifizieren und eine Vergleichbarkeit zum Erfolg der Studienprogramme auch auf Hochschulebene herzustellen. Auch die Anschlussfähigkeit von Absolvent:innen auf dem Arbeitsmarkt soll durch Alumni-Befragungen erhoben werden.

Darüber hinaus werden alle Module auch durch die Studierenden mittels standardisierter Fragebogen evaluiert. Die Befragung erfolgt automatisch durch das Content Management System der Hochschule immer zu Semesterende. Die Anonymität der Rückmeldungen wird dabei gewährleistet. Studierende müssen, um die Ergebnisse ihrer Modulprüfung einsehen zu können, den Fragebogen zuvor ausfüllen, wodurch ein hoher Rücklauf sichergestellt wird. Auch ist laut Qualitätssicherungskonzept vorgesehen, dass die Lehrenden die Studierenden über Befragungsergebnisse und Maßnahmen informieren.

Die bestehenden Instrumente und Erhebungen sind nach Einschätzung des Gutachtergremiums insgesamt gut geeignet, die Qualität der begutachteten Studiengänge sicherzustellen.

Das Qualitätssicherungskonzept wurde als Reaktion auf das Gutachterliche Feedback weiter ausdefiniert und um zusätzliche Anlagen ergänzt, die dabei helfen, das Ineinandergreifen der verschiedenen Prozessschritte und der vorgesehenen Einzelerhebungen zu veranschaulichen. Auch wurde das Qualitätskonzept den Studierenden in englischer Sprache zugänglich gemacht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Belange im Hinblick auf Geschlechtergerechtigkeit werden auf Hochschulebene von der Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen und in den erforderlichen Kanälen thematisiert. Hierzu existiert ein (undatiertes) „Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit“.

Ein weiterer akademischer Aufstieg wird unterstützt durch die Flexibilisierung von Lehrverpflichtung und Qualifizierungszielen vor allem bei Schwangerschaften.

Die Hochschule begrüßt Bewerbungen von Studierenden mit besonderen Bedürfnissen. Die Bewerbungen und Studienleistungen werden vor dem gleichen akademischen Hintergrund bewertet. Die Universität bietet, wo angemessen, zusätzliche Dienstleistungen und Einrichtungen an. Ein Rampenzugang zum Gebäude, Aufzüge mit breiten Türen und entsprechende sanitäre Einrichtungen sind auf dem Campus vorhanden.

In Einzelfällen können spezielle Prüfungsarrangements getroffen werden, etwa um z.B. Schreibschwierigkeiten zu überwinden. Studierende mit besonderen Bedürfnissen werden ermutigt, die GIU bereits vor der Bewerbung zu besuchen, um zu beurteilen, ob ihre besonderen Anforderungen erfüllt werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein formaler Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist in Artikel 20 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung eingeräumt und somit auch für die begutachteten Studiengänge gültig. Darin sind bspw. eine angemessene Anpassung von Prüfungsleistungen, der barrierefreie Zugang zu Lehrveranstaltungen und weitere mögliche Unterstützungsangebote beschrieben.

Die bislang dokumentierte Geschlechterverteilung laut Studierendenstatistik belegt eine klare Dominanz männlicher Studierender (2 weibliche Studierende aus 35 im Bachelorstudiengang, 0 aus 13

im Masterstudiengang). Unter den eingesetzten Lehrenden ergibt sich ein ähnliches Bild: unter acht Professuren und zehn Lehrbeauftragten ist eine Professorin im Importmodul „Introduction to Management“ und eine weibliche Lehrbeauftragte dokumentiert. Eine solche Geschlechterverteilung ist in technischen Studiengängen nicht unüblich und wird daher nicht als mangelnde Geschlechtergerechtigkeit ausgelegt. Auch hat das Gutachtergremium keine Hinweise auf eine strukturelle Benachteiligung weiblicher Studierender oder Lehrender festgestellt. Die GIU spricht in der Bewerbung des Studiengangs und der Ausschreibung offener Professuren beide Geschlechter gleichermaßen an. Auch ist den Unterlagen zur Hochschule und den begutachteten Studiengängen ein Gleichstellungskonzept beigelegt, welches in erster Linie auf die Bestellung und den Aufgabenbereich einer Gleichstellungsbeauftragten eingeht. Die Gleichstellungsbeauftragte vertritt demnach „Interessen von Frauen bei Stellenbesetzungsverfahren“ und zeichnet sich verantwortlich für „Maßnahmen zur Gleichstellung und Förderung von Frauen, u.a. durch ein Mentoring-Programm und Personalentwicklungsmaßnahmen“. Ihre Beteiligung an Gremien ist vorgesehen und es wird das Ziel formuliert, auf die Beseitigung bestehender Unterrepräsentanzen hinzuwirken. Das Gutachtergremium sieht diesen Ansatz als geeignet und ermutigt die GIU zu einer Weiterentwicklung des Konzepts sowie zur gezielten Ansprache weiblicher Studieninteressierter und potenzieller Lehrpersonen.

Das Gleichstellungskonzept wurde nach der Begutachtung um die Diversitätsstrategie ergänzt und auf Hinweis des Gutachtergremiums auf Englisch auf dem am Campus zugänglichen File-Server bereitgestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 16 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Im Hinblick auf die Zusammenarbeit in Forschung und Lehre besteht eine strategische Kooperation mit der German University in Cairo. Beide Parteien haben vereinbart, die Zusammenarbeit in Lehre und Forschung zu intensivieren und den Austausch von Studierenden und Mitarbeitern zu initiieren.

In diesem Zusammenhang haben beide Parteien im Rahmen eines Double Degree Agreements die Verleihung eines Doppelabschlusses auf Bachelor- und Masterniveau in den verschiedenen Disziplinen vereinbart, so auch in den begutachteten Studiengängen „Mechatronics Engineering“ (B.Sc. und M.Sc.).

GIU und German University in Cairo haben einen gemeinsamen Ausschuss zur Verwaltung und Entwicklung des Double-Degree-Programms (Academic Council) eingerichtet, dem seitens der GIU jeweils die Studiengangleitung sowie ein zusätzliches, von jeder Institution benanntes Mitglied als Ansprechperson angehören. Zu allen studiengangsspezifischen Fragen werden Vertreter:innen der jeweiligen Studiengänge gehört bzw. zu den Ausschusssitzungen eingeladen. Der Ausschuss tagt einmal pro Semester oder einmal pro Studienjahr (Videokonferenz möglich).

Die Partnerhochschulen streben auch eine Vernetzung von Forschungsaktivitäten an, um möglichst Synergien von personellen und sächlichen Ressourcen zu nutzen. Zu diesem Zweck wird u.a. der Austausch von Forschenden auf der Ebene sowohl von Professoren als auch Nachwuchswissenschaftlern sowie die gemeinsame Betreuung von postgraduierten Studierende gefördert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kooperation der beiden Partnerhochschulen wird als eng und umfangreich bewertet. Neben der strategischen Zusammenarbeit und dem Double Degree Abkommen ist die Nutzung des im Besitz der German University in Cairo befindlichen Berliner Campus durch die GIU nach Ansicht des Gutachtergremiums ein sehr bedeutender Bestandteil der Kooperation. Als auffällig wird dabei die kurze Dauer der Nutzungsvereinbarung (bis einschließlich SoSe 2025) wahrgenommen, zumal diese sämtliche Räumlichkeiten umfasst. Um eine sichere Durchführung der Studiengänge zu gewährleisten, wird eine entsprechende Klausel gefordert (vgl. Kapitel 2.2.4 „Ressourcenausstattung“).

Die Gültigkeit des Double Degree Arrangements beträgt hingegen immer vier Jahre.

Das Gremium würdigt gleichzeitig, dass die GIU aus der Partnerhochschule heraus entstanden ist, und sieht keinen Grund, an einer Folgevereinbarung auf allen Kooperationsebenen zu zweifeln. Art und Umfang der unterschiedlichen Kooperationsebenen sind in den vorgelegten Dokumenten grundsätzlich angemessen definiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Nachreichungen im Verfahrensverlauf:

Als Reaktion auf den Akkreditierungsbericht, der der GIU am 15. Februar 2024 vorgelegt wurde, hat die Hochschule am 29. Februar 2024 mit einer Stellungnahme und Nachreichungen reagiert. Im Einzelnen wurden dabei folgende Unterlagen überarbeitet:

- Modulhandbuch des Bachelor- und Masterstudiengangs
- Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung
- Nutzungsvereinbarung GIU-GUC (Entwurf)
- Diversity Strategy – Equal Opportunities at GIU
- Qualitätssicherungskonzept
 - Academic Quality Monitoring and Improvement Procedures
 - Instructor Course Evaluation and Improvement
 - Module Success Report Template

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Studienakkreditierungsverordnung Berlin

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- Prof. Dr.-Ing. Rainer Rasche, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Professur für Mechatronik im Fachbereich Elektrotechnik und Technische Informatik
- Prof. Dr.-Ing. Jürgen Weber, Technische Universität Dresden, Professur für Fluid-Mechatronische Systemtechnik

b) Vertreter der Berufspraxis

- Dr.-Ing. Daniel Renneberg, Porsche AG / Weissach

c) Vertreterin der Studierenden

- Elif Carman, Studierende im Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen/Maschinenbau“ (B.Eng.), RWTH Aachen



IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Studiengang 1

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

semesterbezo- gene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insge- samt	davon Frauen abso- lut	%	insge- samt	davon Frauen abso- lut	%	insge- samt	davon Frauen ab- solut	%	insge- samt	davon Frauen abso- lut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2019: 2. FS	12	2	17							9	1	11
WS 2019: 4. FS	16	0	0							16	0	0
WS 2021: 4. FS	5	0	0									
WS 2023: 4. FS	2	0	0									
Insgesamt	35	2	6							25	1	4

Erfassung „Notenverteilung“

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2019: 2. FS	2	7			
WS 2019: 4. FS	4	10	2		
Insgesamt	6	17	2		

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Se- mester	Studiendauer in RSZ + 2 Semes- ter	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2019: 2. FS			9	3	12
WS 2019: 4. FS			16	0	16
Insgesamt			25	4	29

1.2 Studiengang 2

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

semester- bezogene Kohorten	Studienanfänger*Innen			Absolvent*Innen in RSZ			Absolvent*Innen in RSZ + 1 Semester			Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester		
	insge- samt	davon Frauen abso- lut	%	insge- samt	davon Frauen abso- lut	%	insge- samt	davon Frauen abso- lut	%	insge- samt	davon Frauen abso- lut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2019	2	0	0									
WS 2021	1	0	0				1	0	0			
WS 2022	10	0	0									
Insgesamt	13	0	0				1	0	0			

Erfassung „Notenverteilung“

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021		1			
Insgesamt		1			

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Se- mester	Studiendauer in RSZ + 2 Semes- ter	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021		1			1
Insgesamt		1			1

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	05.05.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	11.12.2023
Zeitpunkt der Begehung:	22./23.01.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende, Studiengangsleitung, Studierende, Administratives Personal
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Labore, Seminar- und Veranstaltungsräume

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.

²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der

Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)